



EDPS

EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data
protection authority

24. April 2023

Stellungnahme 11/2023

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2015/413/EU zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ... sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“, und er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2015/413/EU zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte, der auf Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe c AEUV gestützt ist¹. Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Kommentare oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden sollten. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Sie beschränkt sich auf die Bestimmungen der Vorschläge, die unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes relevant sind.

¹ COM(2023) 126 final.

Zusammenfassung

Am 1. März 2023 erließ die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2015/413/EU (die „CBE-Richtlinie“) zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (der „Vorschlag“).

Die allgemeinen Ziele des Vorschlags sind, die Straßenverkehrssicherheit weiter zu verbessern, indem der Anwendungsbereich der CBE-Richtlinie über den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen auf andere die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte ausgeweitet wird, sowie die Verfahren zur gegenseitigen Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen von grenzüberschreitenden Ermittlungen bei die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten zu verfeinern, um die grenzüberschreitende Durchsetzung von Sanktionen zu erleichtern. Außerdem zielt der Vorschlag darauf ab, den Schutz der Grundrechte gebietsfremder Fahrer zu verbessern.

Der EDSB begrüßt die Ausweitung des Anwendungsbereichs der CBE-Richtlinie, die dazu beitragen dürfte, die Zahl der Verkehrstoten zu verringern. Der EDSB begrüßt auch die mit dem Vorschlag verfolgte Absicht, die Angleichung der CBE-Richtlinie an die neuen Unionsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen. In diesem Zusammenhang empfiehlt der EDSB, die Vorschriften zu ergänzen, um die Speicherdauer für personenbezogene Daten, die zwischen Mitgliedstaaten für die Zwecke von Ermittlungen wegen die Straßenverkehrssicherheit gefährdender Verkehrsdelikte ausgetauscht werden dürfen, festzulegen und die ausgetauschten Daten auf das für grenzüberschreitende Ermittlungen und die Durchsetzung von Sanktionen Erforderliche zu beschränken. Insbesondere sollte klar festgelegt werden, zu welchen nationalen Datenbanken (abgesehen von den nationalen Fahrzeugregistern) der Zugang im Zusammenhang mit der CBE-Richtlinie gestattet ist und welche Stellen zugangsbefugt sind. Gleichmaßen sollten die Voraussetzungen klargestellt werden, unter denen das CBE-Portal dazu genutzt werden kann, Fahrzeugzulassungsdaten und Daten von Personen, die mutmaßlich für die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Delikte haftbar sind, auszutauschen.

Der EDSB nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Kommission als Verantwortlicher für das CBE-Portal bestimmt ist. Nach Ansicht des EDSB bedürfen allerdings die Rollen und Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten beim Austausch personenbezogener Daten wie auch das Verhältnis, das bei der Herstellung einer Verbindung zum Portal zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission besteht, einer näheren Klarstellung.

Abschließend ersucht der EDSB den Mitgesetzgeber, die Art und Weise, wie die betroffene Person über die Datenschutzvorschriften informiert wird, zu überprüfen.

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Allgemeine Bemerkungen	5
3. Verhältnis zu den Datenschutzvorschriften der Union.....	6
4. Datenspeicherung	7
5. Datenaustausche unter Nutzung anderer Datenbanken ...	8
6. Festlegung der Rollen und Verantwortlichkeiten.....	9
7. Rechte der betroffenen Person.....	9
8. Schlussfolgerungen.....	10

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr², insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung

1. Am 1. März 2023 erließ die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/413³ (die „CBE-Richtlinie“) zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (der „Vorschlag“).
2. Der Vorschlag ist Teil eines umfassenderen Legislativpakets, das als „Gesetzespaket für Verkehrssicherheit“ bezeichnet wird und Folgendes umfasst:
 - a. einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der Kommission⁴ (die „Führerscheinrichtlinie“);
 - b. einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die unionsweite Wirkung bestimmter Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust⁵.
3. Im Hinblick auf das bis 2050 zu erreichende Ziel, die Zahl der Verkehrsoffer für alle Verkehrsträger in der EU auf fast Null zu reduzieren, hat die Kommission 2020 die „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität“⁶ formuliert und die Überarbeitung der CBE-Richtlinie angekündigt. In der Folge wurde diese Initiative unter der Überschrift „Neuer Schwung für die Demokratie in Europa“ in Anhang II zum Arbeitsprogramm der Kommission für 2022 aufgenommen (REFIT-Initiativen 2)⁷.

² ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

³ Richtlinie (EU) 2015/413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 9-25).

⁴ COM(2023) 127 final.

⁵ COM(2023) 128 final.

⁶ COM(2020) 789 final.

⁷ Initiative Nr. 26 in Anhang II zu COM(2021) 645 final.

4. Die Ziele des Vorschlags sind, die Straßenverkehrssicherheit weiter zu verbessern, indem der Anwendungsbereich der CBE-Richtlinie über den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen auf andere die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte ausgeweitet wird, sowie die Verfahren zur gegenseitigen Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen von grenzüberschreitenden Ermittlungen bei die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten zu straffen, um auf diese Weise die grenzüberschreitende Durchsetzung von Sanktionen zu erleichtern. Außerdem zielt der Vorschlag darauf ab, den Schutz der Grundrechte gebietsfremder Fahrer zu verbessern.
5. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 1. März 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 37 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird.

2. Allgemeine Bemerkungen

6. Wie bereits in der Stellungnahme des EDSB zu dem ursprünglichen Vorschlag für eine Richtlinie zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften erwähnt wurde, *„steht außer Frage, dass die Verringerung der Zahl der Verkehrstoten ein rechtmäßiger Zweck ist und als eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe eingestuft werden kann“*⁸.
7. Im Vorschlag ist darüber hinaus vorgesehen, für grenzüberschreitende Ermittlungen unter anderem ein spezielles IT-Portal für die Kommunikation zwischen Regierungsbehörden/-organisationen, Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern einzuführen. Ein solches IT-Portal würde nationale Register/Back-End-IT-Dienste beim grenzüberschreitenden Informationsaustausch über benannte Kontaktstellen vernetzen. Mit dem Vorschlag wird auch die Möglichkeit eingeführt, den Fahrzeugeigentümer/Fahrzeughalter zur Zusammenarbeit mit den Behörden bei der Ermittlung der haftbaren Person zu verpflichten⁹.
8. Nach Ansicht des EDSB gehen die Ziele des Vorschlags klar aus den Angaben in der Folgenabschätzung, der Begründung und der Präambel¹⁰ des Vorschlags hervor, die die Erforderlichkeit des vorgesehenen Austauschs personenbezogener Daten belegen.
9. Der EDSB begrüßt auch die Absicht der Kommission, die Angleichung der CBE-Richtlinie an die neuen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen¹¹. Diese Angleichung ist im Kontext der Digitalisierung der derzeitigen grenzüberschreitenden Ermittlungsverfahren von höchster Bedeutung.
10. Die vorliegende Stellungnahme untersucht insbesondere das Verhältnis des Vorschlags zum unionsrechtlichen Datenschutzrahmen, die einschlägigen Vorschriften zur Datenspeicherung, die Nutzung des europäischen Fahrzeug- und Führerschein-Informationssystems (EUCARIS) sowie anderer Datenbanken und des Online-Portals

⁸ [Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften](#) vom 5. Dezember 2008 (2008/C 310/02).

⁹ COM(2023) 126 final, S. 11.

¹⁰ COM(2023) 126 final, Erwägungsgründe 2 bis 4.

¹¹ COM(2023) 126 final, Seite 5.

(„CBE-Portal“) für den Datenaustausch, die Rolle und Verantwortlichkeiten der verschiedenen an der Datenverarbeitung mitwirkenden Akteure, und die Rechte der betroffenen Person.

3. Verhältnis zu den Datenschutzvorschriften der Union

11. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 26 des Vorschlags vom „*Rechtsrahmen der Union für die Verarbeitung personenbezogener Daten*“ und dem Erfordernis, die Bestimmungen des Vorschlags über die Verarbeitung personenbezogener Daten an den neuen Rechtsrahmen anzupassen, die Rede ist¹².
12. Der EDSB begrüßt auch Erwägungsgrund 28 des Vorschlags, wonach „*[j]ede Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Richtlinie (EU) 2015/413 ... im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679, der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Verordnung (EU) 2018/1725 66 innerhalb ihres jeweiligen Anwendungsbereichs erfolgen [sollte]*“.
13. Überdies ist in Erwägungsgrund 29 des Vorschlags die Rechtsgrundlage¹³ für die Verarbeitungstätigkeiten angegeben, die zum Zwecke der Amtshilfe bei der Ermittlung der Personen, die für die die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte haftbar sind, erforderlich sind. Der Grundsatz der Datenminimierung ist auch in Erwägungsgrund 31, in dem es um das CBE-Portal geht, klar erwähnt, wo daran erinnert wird, dass „*[d]ie ausgetauschten personenbezogenen Daten ... auf das Maß beschränkt werden [sollten], das für grenzüberschreitende Ermittlungen und die Durchsetzung von Sanktionen ... erforderlich ist*“.
14. Insoweit nimmt der EDSB positiv zur Kenntnis, dass im Falle der Amtshilfe zwischen Mitgliedstaaten bei der Identifizierung der haftbaren Person der Zulassungs- oder Wohnsitzmitgliedstaat die Möglichkeit hat, die Bereitstellung der angeforderten zusätzlichen Informationen abzulehnen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch die Bereitstellung der angeforderten Informationen die Identität einer geschützten Person preisgegeben würde oder „*es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass die Bereitstellung der angeforderten Informationen mit den Verpflichtungen des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats gemäß Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unvereinbar wäre*“¹⁴. Wie der Gerichtshof der Europäischen Union (der „EuGH“) klargestellt hat, ist das Erfordernis, über solche Garantien zu verfügen, umso bedeutsamer, wenn die personenbezogenen Daten automatisiert verarbeitet werden und es um den Schutz der besonderen Kategorie sensibler personenbezogener Daten geht¹⁵.
15. Der EDSB merkt an, dass in Artikel 7 der geltenden Fassung der CBE-Richtlinie, der den Datenschutz zum Gegenstand hat, ausdrücklich sowohl die Anwendbarkeit der früheren EU-Datenschutzrichtlinie als auch die Hauptgrundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten erwähnt werden, nämlich: Richtigkeit, Speicherbegrenzung,

¹² Erwägungsgrund 26 lautet: „*Da Daten zur Identifizierung eines Zuwiderhandelnden personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 darstellen und der Rechtsrahmen der Union für die Verarbeitung personenbezogener Daten seit der Annahme der Richtlinie (EU) 2015/413 erheblich geändert wurde, sollten die Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten an den neuen Rechtsrahmen angepasst werden*“.

¹³ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e und, ggf., Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 8 der Richtlinie 2016/680.

¹⁴ Artikel 4a Absatz 7 Buchstabe d der CBE-Richtlinie in der durch COM(2023) 126 final geänderten Fassung.

¹⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2020, La Quadrature du Net (C-511/18 und C-512/18), ECLI:EU:C:2020:791, Rn. 132.

Zweckbindung und das Recht der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung sowie Schadenersatz und Rechtsbehelfe. In seinem formellen Kommentar vom 3. Oktober 2014¹⁶ wurden diese Erwähnungen vom EDSB begrüßt. Alle einschlägigen Bestimmungen in der geltenden Fassung von Artikel 7 der CBE-Richtlinie sind jetzt allerdings nur noch in den Erwägungsgründen des Vorschlags zu finden. Nach Auffassung des EDSB ist dies eine rein formale Änderung, da nach Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union der unionsrechtliche Datenschutzrahmen auf jede Verarbeitung personenbezogener Daten betroffener Personen in der Union Anwendung finden dürfte.

4. Datenspeicherung

16. Gemäß dem Grundsatz der Speicherbegrenzung müssen personenbezogene Daten gemäß der DSGVO, der EU-DSVO und der Strafverfolgungsrichtlinie *„in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist“*. Artikel 5 der Strafverfolgungsrichtlinie hält die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu an, vorzusehen, dass für die Löschung von personenbezogenen Daten oder eine regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit ihrer Speicherung angemessene Fristen vorzusehen sind.
17. Vor diesem Hintergrund begrüßt der EDSB die Erwägungsgründe 7 und 8 des Vorschlags, wo es heißt, *„den Mitgliedstaaten sollten weitere Verpflichtungen auferlegt werden, bestimmte Daten in die einschlägigen Datenbanken einzupflegen und auf dem neuesten Stand zu halten, um den Informationsaustausch wirksamer zu gestalten“* und es *„sollte eine Speicherfrist für die Daten zur Identität der früheren Eigentümer ... festgelegt werden“*.
18. Nach dem neuen Artikel 4 Absatz 3 der CBE-Richtlinie würden die Mitgliedstaaten die Daten früherer Halter, Eigentümer und, soweit verfügbar, Endnutzer von Fahrzeugen nach einer Änderung in Bezug auf das Eigentum an dem betreffenden Fahrzeug oder dessen Nutzung *„für mindestens sechs Monate in den nationalen Fahrzeugregistern [aufbewahren]“*. Nach Ansicht des EDSB sollte die vorgesehene Speicherdauer eindeutig angegeben werden. Die Angabe einer Mindestspeicherdauer genügt nicht den Anforderungen an Einheitlichkeit und Rechtssicherheit. Der EDSB empfiehlt deshalb, auch den Höchstzeitraum anzugeben, für den Daten aufbewahrt werden dürfen.
19. Gleichermaßen empfiehlt der EDSB in den neuen Artikel 8 der CBE-Richtlinie, der die Errichtung des CBE-Portals zum Gegenstand hat, eine Bestimmung aufzunehmen, die die Speicherdauer für die im Zusammenhang mit diesem Portal verarbeiteten personenbezogenen Daten festlegt.

¹⁶ [Anmerkungen des EDSB zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte](#) vom 3. Oktober 2014.

5. Datenaustausche unter Nutzung anderer Datenbanken

20. Nach dem neuen Artikel 4c der CBE-Richtlinie könnten die Mitgliedstaaten *„ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der haftbaren Person Daten aus anderen Datenbanken wie Führerscheinregistern oder Melderegistern austauschen bzw. darauf zugreifen“*. In dem Artikel wird klargestellt, dass ein solcher Austausch oder Zugriff nur gestattet ist, soweit er *„ausdrücklich auf Rechtsvorschriften der Union gestützt ist“*.
21. Der EDSB begrüßt, dass sowohl aus Erwägungsgrund 15 als auch aus Artikel 4c hervorgeht, dass andere Datenbanken nur genutzt werden dürfen, wenn eine Rechtsgrundlage dafür gegeben ist. Darüber hinaus heißt es in Erwägungsgrund 15 ausdrücklich, dass *„die Grundrechte gebietsfremder Fahrer zu achten sind“*. Nach seinem derzeitigen Wortlaut lässt Artikel 4c die Möglichkeit offen, jegliche Datenbank zu nutzen, ohne Datenbanken auszuschließen, deren Zweck mit dem Zweck, für den Daten in nationalen Fahrzeugregistern gespeichert werden, unvereinbar sein könnte. Der EDSB empfiehlt, genau festzulegen, von welchen Datenbanken Daten abgerufen werden dürften, sowie klarzustellen, dass der Zugang zu solchen Datenbanken nur nationalen Kontaktstellen gestattet ist, und zwar ausschließlich zu dem Zweck, die haftbare Person zu ermitteln. Darüber hinaus sollte ein spezifisches Verfahren vorgesehen werden, nach dem die Mitgliedstaaten der Kommission ihre jeweiligen Listen der relevanten Datenbanken zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union mitteilen.
22. Der EDSB begrüßt auch, dass in Erwägungsgrund 9 empfohlen wird, die Übermittlung des Antrags auf Offenlegung von Fahrzeugzulassungsdaten und den Austausch der Datenelemente in grenzüberschreitenden Fällen allein über EUCARIS durchzuführen: *„Die Mitgliedstaaten sollten den Informationsaustausch über andere Wege verhindern, die weniger kosteneffizient wären und den Schutz der übermittelten Daten möglicherweise nicht gewährleisten könnten“*. Im Vorschlag ist allerdings ein Online-Portal vorgesehen, das dazu dienen soll, dass die nationalen Kontaktstellen und andere einschlägige Behörden der Mitgliedstaaten Informationen teilen *„und untereinander ... interagieren“*. Der neue Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a bestimmt, dass *„[d]ies ... den Austausch von Fahrzeugzulassungsdaten und Daten über Personen einschließen [kann], die mutmaßlich oder tatsächlich für die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte ... haftbar sind“*.
23. Nach Ansicht des EDSB sollte das Zusammenspiel zwischen den Datenaustauschen über EUCARIS und denen über das CBE-Portal klargestellt werden, um genau anzugeben, wann das Portal benutzt werden sollte, sei es anstelle des dezentralen Systems, das auf der Nutzung von EUCARIS basiert, oder zusätzlich dazu. Im Lichte des in Erwägungsgrund 31 angeführten Grundsatzes der Datenminimierung ersucht der EDSB den Mitgesetzgeber insbesondere, genau anzugeben, was mit dem auf dem CBE-Portal gestatteten *„[I]nteragieren“* gemeint ist. Im Hinblick auf den Zugang zum Portal ersucht der EDSB den Mitgesetzgeber außerdem, zu begründen, weshalb *„andere einschlägige Behörden ... , die für die Ermittlung der haftbaren Personen ... zuständig sind“¹⁷*, zugangsbefugt sind, da diese Behörde möglicherweise nicht mit der Ermittlung von die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten befasst sind.

¹⁷ Neuer Artikel 8 Absatz 2 der CBE-Richtlinie.

6. Festlegung der Rollen und Verantwortlichkeiten

24. Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass sowohl in Erwägungsgrund 31 des Vorschlags als auch im neuen Artikel 8 Absatz 3 der CBE-Richtlinie die Kommission für das CBE-Portal als Verantwortlicher im Sinne der Verordnung 2018/1725 genannt ist.
25. Der EDSB nimmt auch zur Kenntnis, dass weder in dem Erwägungsgrund noch in dem Artikel von den Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten die Rede ist, obwohl aus dem Wortlaut dieser Bestimmungen hervorgeht, dass das CBE-Portal die Kommunikation zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten erleichtern soll, was eine Verarbeitung personenbezogener Daten impliziert.
26. Der EDSB erinnert daran, dass die Begriffe „Verantwortlicher“, „gemeinsam Verantwortliche“ und „Auftragsverarbeiter“ bei der Anwendung des Datenschutzrechts eine entscheidende Rolle spielen, da sie festlegen, wer für die Einhaltung der verschiedenen Datenschutzvorschriften verantwortlich ist und wie betroffene Personen ihre Rechte in der Praxis ausüben können. Zudem sind gemäß Artikel 28 EU-DSVO und Artikel 26 DSGVO zwei oder mehr Verantwortliche, die gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen, gemeinsam Verantwortliche. Darüber hinaus bezieht sich der Begriff der Verantwortlichkeit nicht zwingend auf eine einzige Stelle, sondern kann auch mehrere Beteiligte einbeziehen, die bei einem Verarbeitungsvorgang eine Rolle spielen. Das bedeutet, wie der EuGH bestätigt hat, dass jeder der beteiligten Akteure datenschutzrechtlichen Pflichten unterliegt.¹⁸ Im Falle gemeinsam Verantwortlicher ist die Aufgabenverteilung zwischen ihnen durch eine von ihnen zu schließende Vereinbarung festzulegen.
27. Vor diesem Hintergrund ersucht der EDSB die Mitgesetzgeber, genauer klarzustellen, wer die Verantwortung trägt und wer Maßnahmen ergreifen muss, falls bei der Benutzung des Portals oder bei den anderen „*einschlägigen Portalen, Netzen, Websites oder Plattformen*“¹⁹, mit denen das Portal verbunden ist, etwas in rechtlicher, technischer oder sonstiger Hinsicht fehlt. Im Vorschlag sollte nicht nur die Rolle der Kommission, sondern auch die der Mitgliedstaaten ausdrücklich festgelegt sein.

7. Rechte der betroffenen Person

28. Das der betroffenen Person zustehende Recht auf Informationen über die geltenden Datenschutzvorschriften ist im neuen Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe h der Richtlinie ausdrücklich vorgesehen. Nach dieser Bestimmung können die Mitgliedstaaten allerdings lediglich einen Hinweis darauf geben, „*wo diese Informationen abgerufen werden können*“ (gemäß Artikel 13 der Strafverfolgungsrichtlinie oder gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO). Nach Ansicht des EDSB wäre es besser, der betroffenen Person direkt klare und umfassende Informationen zu ihren Rechten zu geben, und zwar in einem speziellen Dokument, das dem Informationsschreiben beigelegt wird.

¹⁸ Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 5. Juni 2018, *Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein*, C-210/16, Rn. 29. Siehe auch [Leitlinien des EDSB zu den Begriffen „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ und „gemeinsam Verantwortliche“ nach der Verordnung \(EU\) 2018/1725](#), 7. November 2019, S. 11.

¹⁹ Erwägungsgrund 31 des Vorschlags.

29. Der EDSB nimmt auch zur Kenntnis, dass der neue Artikel 5 Absatz 3 für den Fall, dass die haftbare Person bei einer Straßenkontrolle vor Ort überprüft wurde, vorsieht, dass das Informationsschreiben die einschlägigen Datenschutzvorschriften nicht enthalten muss. Der EDSB ersucht den Mitgesetzgeber, die Gründe für eine solche abweichende Regelung anzugeben, die prima facie nicht gerechtfertigt scheint.

8. Schlussfolgerungen

30. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB,

- (1) die Höchstdauer für die Speicherung in nationalen Fahrzeugregistern bzw. im CBE-Portal verarbeiteter personenbezogener Daten festzulegen,
- (2) die anderen Datenbanken anzugeben, zu denen den Mitgliedstaaten der Zugang ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der haftbaren Person gestattet sein kann, sowie die Behörden anzugeben, denen der Zugang dazu gestattet ist,
- (3) klarzustellen, in welchem Verhältnis das auf der Nutzung von EUCARIS basierende dezentrale System zum CBE-Portal steht,
- (4) die Mitgliedstaaten als zusammen mit der Kommission gemeinsam Verantwortliche für das CBE-Portal zu benennen,
- (5) vorzusehen, dass die betroffene Person umfassende Informationen über die Datenschutzvorschriften erhält.

Brüssel, den 24. April 2023

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI